



GEMEINDE GALLIZIEN

Gallizien 27, A-9132 Gallizien, Bezirk Völkermarkt, Kärnten
gallizien@ktn.gde.at / +43 (0)4221 2220, Fax DW-3

Richtlinie zur Wirtschaftsförderung

1. Förderungsziel

Ziel dieser Richtlinie ist, die dynamische Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Gallizien für die Zukunft weiter zu stärken. Durch gezielte Neugründung und qualifizierte Erweiterung von attraktiven und innovativen Betrieben der Industrie, des Gewerbes, des Handels, des Dienstleistungssektors und des Fremdenverkehrs soll das hohe Maß an Beschäftigung für die Bevölkerung abgesichert und weiter ausgebaut werden. Dabei wird speziell der Bereich von Unternehmensgründungen und kleinen Unternehmen stärker betont. Auch die Förderung der Lehrlingsausbildung soll forciert werden. Durch gezielte Vernetzungsmaßnahmen soll die regionale Wertschöpfung gestärkt werden.

Die Stärkung des Handels sowie des Dienstleistungssektors ist ein vorrangiges Ziel, welchem in der vorliegenden Richtlinie entsprochen werden soll. Ein wesentlicher Ansatz ist hier ein möglichst komplettes Angebot bereitzustellen, um die Kaufkraft in der Region zu binden.

Des Weiteren ist die Erhaltung der Basisversorgung für die Bevölkerung in den dezentralen Siedlungsgebieten ein besonderes Ziel. Zusätzlich soll eine Förderung von Umweltmaßnahmen den Betrieben Anreiz bieten, freiwillig einen Umweltstandard über das behördlich vorgeschriebene Maß hinaus zu erreichen, um so die Lebensqualität für die BewohnerInnen von Gallizien ständig zu verbessern. Die Stimulierung von Investitionen in ökologisch nachhaltige Technologien und erneuerbare Energie stellen ein wichtiges Ziel dar.

2. Gegenstand von Förderungen

2.1 Die Ansiedelung und Gründung von neuen Betrieben

2.2 Die Erweiterung von bestehenden Unternehmen

2.3 Die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen und Beschäftigung von Lehrlingen

2.4 Errichtung oder Sanierung von wirtschaftsrelevanten Immobilien in Gallizien

2.5 Herstellungs- oder Umstellungsmaßnahmen in bestehenden Unternehmen zur Vermeidung bzw. Verringerung von Umweltbelastungen sowie Investitionen in nachhaltige Technologien und erneuerbare Energie, welche zur Reduzierung von klimaschädigenden Treibhausgasen beitragen.

2.6 Maßnahmen und Investitionen, welche geeignet sind die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Gallizien zu heben

2.7 Ausgleich von unverschuldeten temporären Standortnachteilen, welche sich durch Maßnahmen im öffentlichen Interesse oder Naturkatastrophen ergeben, sofern diese Ausfälle nicht durch andere Absicherungen oder Entschädigungszahlungen abgedeckt sind. Eine Förderung können Unternehmen und wirtschaftsrelevante Institutionen erhalten, die einen nachhaltigen Beitrag zur Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Gallizien erwarten lassen.

3. FörderungswerberInnen

Als Förderungswerber können im Wettbewerb stehende Einzelunternehmen, Personen- und Kapitalgesellschaften auftreten.

Bei der Förderung von Unternehmen wird zwischen

Kleinstunternehmen	(0 bis 3 MitarbeiterInnen),
Kleinunternehmen	(4 bis 25 MitarbeiterInnen),
Mittelunternehmen	(26 bis 150 MitarbeiterInnen) und
Großunternehmen	(mehr als 150 MitarbeiterInnen) unterschieden.

Bei der Betrachtung der MitarbeiterInnenanzahl wird das Vollzeitäquivalent (VZÄ) der Niederlassung in Gallizien herangezogen.

Die FörderungswerberInnen müssen die nachstehenden allgemeinen Voraussetzungen erfüllen:

- Der/die FörderungswerberInnen müssen den Firmensitz und/oder eine Niederlassung in Gallizien haben (Ausnahme Förderung nach Pkt. 2.4).
- Der/die FörderungswerberInnen müssen einen nachhaltigen Bestand erwarten lassen.
- Die FörderungswerberInnen müssen ihren Verpflichtungen zur Entrichtung von Gemeindeabgaben gegenüber der Gemeinde Gallizien ordnungsgemäß nachkommen.
- Es müssen die erforderlichen bau- und gewerbebehördlichen Genehmigungen und die Voraussetzungen nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz vorliegen.
- Unternehmensverbände müssen einen gemeinsamen Unternehmenszweck klar erkennen lassen und eine gemeinsame Eigentümerstruktur besitzen.
- Sobald der/die FörderungswerberInnen ArbeitnehmerInnen in Gallizien beschäftigt, müssen diese Arbeitsplätze in Gallizien kommunalsteuerpflichtig sein. Ausnahme Förderung nach Pkt. 2.4.
- FörderungswerberInnen, an deren Standorten Geldspielapparate betrieben sowie Glücks- oder Wettspiele, insbesondere welche unter das Glücksspielgesetz fallen, angeboten werden, sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Im Zweifelsfall obliegt die Entscheidung über eine Förderzusage einer positiven Erledigung im Gemeinderat

4. Förderungsmaßnahmen und -ausmaß

Zur Erreichung der Förderungsziele können folgende Förderungen gewährt werden:

- 4.1 **Bereitstellung von gemeindeeigenen Grundstücken zu einem geförderten Kaufpreis** unter Einräumung eines Wiederkaufsrechtes, zweckgebunden für Investitionen nach Pkt. 2.1, 2.2 und 2.4. Die Bezahlung kann mittels zinsfreier Ratenzahlung unter Anwendung einer Wertsicherung nach dem Verbraucherpreisindex in Halbjahresraten auf maximal 3 Jahre erfolgen. Der aushaftende Kaufpreis ist mittels Bankgarantie oder mit erstrangiger Grundbucheintragung zu besichern. Das Förderungsausmaß kann bis zu 50 % der Selbstkosten für die Gemeinde betragen.
- 4.2 Auszahlung einer einmaligen **Arbeitsplatzprämie** für unselbstständig Erwerbstätige in Höhe von € 1.000,- für jeden in Gallizien kommunalsteuerepflichtigen, neu geschaffenen Vollzeitarbeitsplatz gemäß Pkt. 2.3. Teilzeitarbeitsplätze mit mindestens 50% Beschäftigungsausmaß können mit € 500,- gefördert werden.

Voraussetzung für die Zuerkennung ist, dass

- | | |
|----------------------------|---|
| in einem Kleinunternehmen | mindestens 1 neuer Teilzeitarbeitsplatz (50% Beschäftigungsausmaß), |
| in einem Kleinunternehmen | mindestens 1 neuer Vollzeitarbeitsplatz (VZÄ), |
| in einem Mittelunternehmen | mindestens 3 neue Arbeitsplätze (VZÄ) oder |
| in einem Großunternehmen | mindestens 10 neue Arbeitsplätze (VZÄ) |

innerhalb eines Jahres geschaffen wurden.

Jeder auf diese Weise geförderte Arbeitsplatz muss mindestens 24 Monate innerhalb von 3 Jahren erhalten bleiben. Die betreffenden Arbeitsplätze dürfen in einem allfälligen Vorgänger-Unternehmen nicht schon einmal gefördert worden sein. Für die Dauer der 2-Jahres-Frist sind die Arbeitsplätze jährlich durch eine GKK Bestätigung nachzuweisen. Arbeitsplatzprämien, welche die Summe von € 5.000,00 übersteigen, sind mit einer Bankgarantie oder einem jederzeit behebaren Sparbuch bis zum Ablauf der 3-Jahres-Frist zu besichern, anderenfalls wird die Arbeitsplatzprämie erst im Nachhinein ausbezahlt.

Diese Arbeitsplatzprämie gilt nicht für neue Lehrplätze, da diese gesondert unter Pkt. 4.3 gefördert werden.

- 4.3 Auszahlung einer **Lehrlingsprämie** gemäß Pkt. 2.3 für Klein-, Klein- und Mittelunternehmen bei der Einstellung neuer Lehrlinge für die in Gallizien Kommunalsteuerpflicht besteht. Die Prämie beträgt
- einmalig € 500,- pro Lehrling. Jeder auf diese Weise geförderte Lehrplatz muss mindestens 2 Jahre erhalten bleiben.
 - Sollte der geförderte Lehrling die Lehrabschlussprüfung mit Erfolg bestehen, werden weitere € 500,- ausbezahlt. Die betreffenden Lehrplätze dürfen in einem allfälligen Vorgänger-Unternehmen nicht schon einmal gefördert worden sein.

Für die Dauer der 2-Jahres-Frist sind die Lehrplätze jährlich durch eine Sozialversicherungs-Bestätigung nachzuweisen. Lehrlingsprämien, welche die Summe von € 5.000,00 übersteigen, sind mit einer Bankgarantie oder einem jederzeit behebaren Sparbuch bis zum Ablauf der 2-Jahres-Frist zu besichern, anderenfalls wird die Lehrlingsprämie erst im Nachhinein ausbezahlt.

4.4 Auszahlung eines verlorenen **Zuschusses zu betriebsnotwendigen Investitionen** nach Pkt. 2.1 und 2.2 (nicht für Investitionen nach Pkt. 2.4 und 2.5), wobei diese eine Mindestgrenze übersteigen müssen:

- Bei Kleinstunternehmen beträgt die Mindestgrenze € 5.000,--.
Wird gleichzeitig mindestens 1 Teilzeitarbeitsplatz geschaffen, so entfällt die Mindestgrenze.
- Bei Kleinunternehmen beträgt die Mindestgrenze € 25.000,--.
Wird gleichzeitig mindestens 1 Vollzeitarbeitsplatz (oder VZÄ) geschaffen, so verringert sich die Mindestgrenze auf € 5.000,--.
- Bei Mittelunternehmen beträgt die Mindestgrenze € 350.000,--.
Werden gleichzeitig mindestens 3 Vollzeitarbeitsplätze (oder VZÄ) geschaffen, so verringert sich die Mindestgrenze auf € 70.000,--.
- Bei Großunternehmen beträgt die Mindestgrenze € 1,75 Mio.
Werden gleichzeitig mindestens 10 Vollzeitarbeitsplätze (oder VZÄ) geschaffen, so verringert sich die Mindestgrenze auf € 350.000,--.

Die Höhe des Zuschusses ist gestaffelt und beträgt für den Investitionsanteil

bis € 25.000,--	7,0 %
über € 25.000,-- bis € 50.000,--	3,5 %
über € 50.000,-- bis € 100.000,--	2,0 %
über € 100.000,-- bis € 1.000.000,--	1,0 %
über € 1.000.000,--	0,5 %
insgesamt jedoch höchstens € 25.000,--.	

Als Investitionen können ausschließlich nachweisbare Drittkosten anerkannt werden. Die Auszahlung dieses verlorenen Zuschusses ist bei mehr als € 5.000,-- mit einer Bankgarantie oder einem jederzeit behebaren Sparbuch bis für 3 Jahre zu besichern, anderenfalls wird der Zuschuss erst im Nachhinein ausbezahlt. Eigenleistungen und Transferleistungen im eigenen Konzern oder Unternehmensverbund stellen keine Investitionen im Sinne der Richtlinie dar. Geringwertige Wirtschaftsgüter unter einem Anschaffungswert von € 400,-- werden nicht gefördert. Alle Investitionssummen verstehen sich als Beträge exkl. Umsatzsteuer (ausgenommen unecht umsatzsteuerbefreite Unternehmen) und abzüglich der gewährten Skonti.

Wurde ein gemeindeeigenes Grundstück zu einem geförderten Kaufpreis beigestellt, kann innerhalb einer 10-Jahres-Frist ab Kaufdatum kein Investitionszuschuss gewährt werden.

4.5 Auszahlung eines verlorenen Zuschusses für Investitionen gem. Pkt. 2.5, die einen finanziellen Aufwand von mindestens € 15.000,-- erfordern. Voraussetzung zur Gewährung des Zuschusses ist das Vorliegen der erforderlichen behördlichen Bewilligungen, weiters darf die Maßnahme nicht bereits durch Bescheid oder gesetzliche Vorschriften angeordnet worden sein. Durch die Maßnahmen muss entweder eine **Verringerung der Emissionen** nach den Erfahrungen der Wissenschaft und Regeln der Technik erzielt werden, oder die Immissionssituation für benachbarte Siedlungsgebiete merklich verbessert werden. Technisch nicht gerechtfertigte Ausführungen werden nicht gefördert. Darüber hinaus sind Investitionen in umweltrelevante nachhaltige Technologien und Nutzung bzw. Erzeugung erneuerbarer Energien förderbar.

Die Höhe des Zuschusses beträgt 5 % der Investitionssumme, höchstens € 5.000,--. Alle Investitionssummen verstehen sich als Beträge exkl. Umsatzsteuer und abzüglich der angebotenen Skonti.

Diese Maßnahme ist für FörderungswerberInnen nach Pkt. 2.4 nicht vorgesehen.

4.6 Auszahlung eines verlorenen Zuschusses für die **Neueröffnung oder Übernahme eines gewerblichen Betriebes und Start-Up's**, die einen nachhaltigen Bestand erwarten lassen. Unabhängig von der Investitionshöhe wird hierfür eine Förderung

für Kleinstunternehmen von € 1.000,

für Kleinunternehmen von € 1.500 und

für Mittelunternehmen von € 2.000

gewährt. Bei Schließung oder Änderung der Eigentümerstruktur innerhalb von drei Jahren ist die Förderung rück zu erstatten. Der Rückerstattungsbetrag reduziert sich je vollem Jahr ab Gewährung der Förderung jeweils um ein Drittel. Diese Vorgehensweise ist von den FörderungswerberInnen mit der Unterschrift am Ansuchen zu bestätigen.

Diese Maßnahme ist für FörderungswerberInnen nach Pkt. 2.4 nicht vorgesehen.

4.7 Auszahlung eines verlorenen Zuschusses für **Fortbildungen**, die nicht durch Bescheid oder gesetzliche Vorschriften angeordnet worden sind und welche als Betriebsausgaben anerkannt werden.

Die Förderhöhe beträgt 25% aber max. € 500,-- pro Betrieb.

4.8 **Information** und Unterstützung durch die Gemeinde bei allen, dem Förderungsziel entsprechenden Bestrebungen.

5. Verfahren

- Ansuchen um eine Förderung sind ausnahmslos schriftlich unter Verwendung des von der Gemeinde Gallizien aufgelegten Formulars einzubringen. Dem Ansuchen sind die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit erforderlichen Unterlagen beizuschließen.
- Der Gemeindevorstand überprüft die vollständig eingebrachten Anträge daraufhin, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung gegeben sind und unterbreitet dem Gemeinderat eine mit den vorhandenen Budgetmitteln abgestimmte Vorlage zur Entscheidung.
- Die Gemeinde Gallizien behält sich vor, zwecks Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsbeiträgen Einsicht in den Betrieb und die hierfür erforderlichen Unterlagen bzw. Aufzeichnungen des/der FörderungswerbersIn zu nehmen. In Falle von einer Umweltförderung ist den zuständigen Organen der Gemeinde der Zutritt zu den vorhandenen Messgeräten zu gestatten. Eventuell kann eine stichprobenartige Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen erfolgen oder können Prüfzeugnisse einer staatlich autorisierten Prüfanstalt auf Kosten des Förderungswerbers gefordert werden.
- Es ist maximal ein Förderantrag pro Jahr und Maßnahme möglich.

6. Verwirkung von Förderungen

Von der Gemeinde Gallizien gewährte Förderungen im Rahmen dieser Richtlinie hat verwirkt, wer

- die Organe der Gemeinde über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet oder
- die verlangten Unterlagen und Nachweise über die widmungsgemäße Verwendung trotz Aufforderung nicht beigebracht oder
- die Förderung einer widmungswidrigen Verwendung zugeführt oder
- die Förderungsbedingungen nicht erfüllt hat
- den Verpflichtungen zur Entrichtung von Gemeindeabgaben gegenüber der Gemeinde Gallizien nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

In diesen Fällen wird die Rückzahlung bereits erfolgter Förderungen samt Zinsen (als Zinssatz wird der jeweilige Referenzzinssatz der EU unter Verwendung einer Zinseszinsformel angewendet) sofort fällig.

7. Allgemeine Bestimmungen

- Förderungen nach diesen Richtlinien werden nur gewährt, wenn sie im Interesse und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde liegen. Sofern die finanziellen Möglichkeiten in einem Jahr ausgeschöpft sind, wird der Antrag automatisch im darauffolgenden Jahr weitergereicht. Es besteht daher kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung.
- Beihilfenanträge sind vor Beginn der Projektausführung zu stellen. Nur ab dem Zeitpunkt des Einlangens des jeweiligen Antrages bei der Gemeinde sind anfallende Projektkosten als förderbare Kosten anzuerkennen förderbar.
- Die Auszahlung eines Förderungsbeitrages kann erfolgen, wenn der Beschluss des Gemeinderates vorliegt, der/die FörderungswerberIn sämtliche Bedingungen, an die die Förderung geknüpft ist, verpflichtend zur Kenntnis genommen hat und die erforderlichen Unterlagen übergeben hat.
- Allfällige, mit der Durchführung der Förderung verbundene Kosten, wie Abgaben, Gebühren und sonstige Auslagen hat der/die FörderungswerberIn zu tragen.
- Eine Besicherung entfällt, wenn die Gesamtfördersumme weniger als € 5.000,-- beträgt.

8. Datenschutz

Mit dem Förderungsansuchen hat der/die FörderungswerberIn eine Erklärung abzugeben, wonach er/sie ausdrücklich zustimmt, dass die BesitzerInnen von Daten, welche zur Bearbeitung seines/ihrer Förderungsansuchens erforderlich sind, diese an die Gemeinde Gallizien und die EU-Kommission übermitteln dürfen, sowie die vorgenannten Stellen gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978 idgF., ausdrücklich ermächtigt,

- Daten und Auskünfte über die FörderungswerberInnen und das Unternehmen bei Dritten einzuholen bzw. einholen zu lassen,
- Daten mit Hilfe von eigenen bzw. fremden automatischen Datenverarbeitungsanlagen zu ermitteln, verarbeiten, benützen, übermitteln und löschen zu lassen,
- nach Ermessen der Gemeinde Gallizien Daten und Auskünfte über das Förderungsansuchen zutreffendenfalls an andere in Betracht kommende Förderungsstellen weiterzugeben und von diesen Stellen Daten über andere von FörderungswerberInnen gestellte Förderungsansuchen einzuholen.

Der/Die FörderungswerberIn bzw. –nehmerIn kann seine/ihre diesbezüglich ausdrücklich erteilte Zustimmung widerrufen. Ein derartiger Widerruf ist allerdings mit einer Rückforderung der Förderung gemäß Pkt. 6 verbunden.

9. Zeitlicher Geltungsbereich und Notifizierung

Diese Richtlinie tritt nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat am 11.07.2019 in Kraft und ersetzt die am 04.04.2019 vom Gemeinderat beschlossene Richtlinie.

Soweit die Förderungen den unternehmensbezogenen Bereich betreffen, erfolgt die Vergabe von Beihilfen ausschließlich nach der Verordnung der Europäischen Gemeinschaften vom 18.12.2013, Nr. 1407/2013 für „De-minimis“-Beihilfen in der jeweils geltenden Fassung.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Hannes Mak

Angeschlagen am: 14.07.2023

Abgenommen am: 31.07.2023